

26. In welchem Sinne wird in § 551 Nr. 7 Z.P.O. der Mangel an Gründen für einen stets durchgreifenden Revisionsgrund erklärt?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 14. Januar 1907 i. S. D. Portland-Cement-Fabriken (Bekl. u. Widerkl.) w. M. & Pf. (Kl. u. Widerbekl.). Rep. VI. 179/06.

I. Landgericht Oppeln.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Über die obige Frage hat das Reichsgericht sich in den Gründen seines Urteils folgendermaßen ausgesprochen:

... „Die wiederholte Bezugnahme auf § 551 Nr. 7 Z.P.O. war ganz abwegig. Wenn an dieser Gesetzesstelle der Mangel an Entscheidungsgründen unter den formellen Hauptverstößen aufgeführt ist, die allemal zu einer Aufhebung des Berufungsurteils führen sollen, selbst wenn die Entscheidung in Wirklichkeit nicht auf ihnen beruht, so ist damit selbstverständlich nicht jeder Fall gemeint, wo die Ausführungen des Berufungsgerichtes bei scharfer Betrachtung irgend eine gedankliche Lücke zeigen, sondern es ist zunächst nur an den groben Formfehler gedacht, daß etwa dem Urteil überhaupt keine Entscheidungsgründe beigegeben wären; was höchstens noch auf den Fall erstreckt werden darf, daß in den Entscheidungsgründen ein ganzer Rechtsbehelf mit Stillschweigen übergangen wäre. Wo dagegen ein solcher in längerer oder kürzerer Erörterung überhaupt besprochen ist, da ist es durchaus unangebracht — so häufig solches in Revisionsbegründungen auch geschieht —, von einem Verstoß im Sinne des § 551 Nr. 7 Z.P.O. zu reden. Soweit es sich speziell um die Erörterung eines Beweisergebnisses handelt, kann höchstens in Frage kommen, ob § 286 Abs. 1 Z.P.O. verletzt ist.“ ...